

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

Trianel Energiebeteiligung Verwaltungs GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

"Trianel Energiebeteiligung Verwaltungs GmbH".

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Trianel Energiebeteiligung GmbH & Co. KG mit Sitz in Aachen und die Übernahme ihrer Geschäftsführung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend).
2. Es gliedert sich in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennwert von EUR 25.000,00, der von der Trianel GmbH in voller Höhe übernommen wird.
3. Das Stammkapital ist in voller Höhe in bar einzuzahlen.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
4. Abweichend von vorstehendem Abs. 3 kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft, der Trianel Energiebeteiligung GmbH & Co. KG, deren Beteiligungsgesellschaften und/oder deren jeweiligen Gesellschaftern sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

§ 7

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, zustimmungspflichtige Geschäfte

Einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den im Gesetz oder an anderer Stelle in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen folgende Sachverhalte:

- a. Aufstellung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;

- b. Bestellung des Abschlussprüfers;
- c. Entlastung der Geschäftsführer;
- d. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- e. Abschluss, wesentliche Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 f. AktG;
- f. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- g. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- h. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- i. soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen:
 - i. Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,
 - ii. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - iii. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 überschritten wird;
- j. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern es sich um Angestellte in leitender Position handelt oder die jährlichen Bezüge des Angestellten einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 übersteigen;
- k. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
- l. Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
- m. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- n. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht.

§ 8

Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihre Zustimmung beschließen kann.
3. Interessierte Gemeinden, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind, sind im Hinblick auf § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) GO NRW bzw. sonstige, jeweils anwendbare kommunalrechtliche Vorschriften berechtigt, die Übersendung einer Kopie des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes zu verlangen.

§ 9

Rechnungsprüfung

1. Den Rechnungsprüfungsämtern der (unmittelbaren oder mittelbaren) Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie gemäß § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
2. Sind mehrere kommunale Gesellschafter (unmittelbar oder mittelbar) an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab.

§ 10

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss

des Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst folgt nach den in Abs. 2 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.

2. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
3. Der Anhang des Jahresabschlusses hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW bzw. nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu den Bezügen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung zu enthalten.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 12

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2, 3 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Die Gründungskosten einschließlich der Kosten des Notars und der Eintragung der Gesellschaft gehen bis zu einer Höhe von EUR 2.000,00 zulasten der Gesellschaft.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.